

1954
notariell geschlossener
Übergabsvertrag

zwischen

Maria Blauensteiner, Johann und Katharina Riegler
(24.04.1895 - 15.04.1967) - (21.01.1884 - 19.03.1975) - (geb. Zeitelberger, 18.08.1889 - 09.09.1975)

und deren (Schwieger-)Sohn und (Schwieger-)Tochter

Otto Blauensteiner und Maria
(25.07.1925 - 04.07.2010) - (geb. Riegler, 02.01.1927 - 07.06.2013)
und

Ehepakt



Privates Foto 1954 Maria Riegler und Otto Blauensteiner ©hinterhofer.info

Zum Vertrag

Dieser Übergabsvertrag wurde 1954 anlässlich der Heirat der Übernehmer geschlossen und ist gleichzeitig ein Ehepakt (Gütergemeinschaft) zwischen den Brautleuten.

Übergabsvertrag und Ehepakt wurden mit der Heirat wirksam.

1966 wurde zwischen der Maria Blauensteiner (1895-1967) und dem Ehepaar Otto und Maria Blauensteiner ein zweiter Übergabsvertrag geschlossen. Im Vorfeld dieses Vertrags wurde der vermisste Sohn Franz Blauensteiner (1923-1942) rechtskräftig für tot erklärt.

Vereinbarte Ausgedingsrechte

Übersicht über die vertraglich festgelegten Ausgedingsrechte der Maria Blauensteiner (1895-1967)

Rechte

- Recht zur Wohnung und Benützung des neu gebauten Zimmers gegenüber der Eingangstüre,
- Recht der Mitbenützung der Küche zum Selbstkochen und Mitkochen,
- Recht der Mitbenützung des Stalles mit Stand für eine Kuh,
- Recht der Mitbenützung der Waschküche, des Dachbodens, des Hausbrunnens und Hausaborts,
- Recht der Mitbenützung der Scheune zum Einlagern der Fechsung,
- Recht der Mitbenützung der Holzschupfe,
- das Recht des freien Ein- und Ausganges, Zu- und Abganges bezüglich aller Ausnahmelokalitäten, Gründe und Gegenstände,
- Recht, ihre Angehörigen und Bekannten zu sich in die Ausnahmswohnung kommen zu lassen und ihre Angehörigen bei sich zu beherbergen,
- Recht des Wohn- und Nutzungsrechts für den kriegsvermissten Sohn Franz Blauensteiner im gleichen Umfang für die Zeit seines ledigen Standes auch nach Ableben der Übergeberin,
- Recht auf Mitbenützung des Presshauses, der Presse und des Fassgeschirrs (auch für den vermissten Sohn Franz Blauensteiner und die Tochter Adele Pinczolsch).

Naturalverpflegung

- Freie elektrische Beleuchtung der Ausnahmswohnung,
- vollständige Verköstigung zu allen Mahl- und Jausenzeiten mit gesunder Hausmannskost, im Bedarfs- wie im Krankheitsfalle mit der ihrem Zustand entsprechenden besonderen Kost entweder über Tisch mit den Hausbesitzern und über ihren Wunsch auch in ihr Ausnahmszimmer verabreicht zu erhalten.

Sachleistungen im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus der Naturalverpflegung jährlich im vorhinein in guter Art und Menge, reingeputzte und marktfähige Ware

- 150 kg Weizen,
- 150 kg Korn,
- 300 kg Speisekartoffel,
- im Dezember ein fettgefüttertes junges Schwein im Weidnergewichte von 100 kg samt Blut und Innereien,
- 250 Stück frischgelegte Hühnereier,
- 1 Liter frische Kuhmilch täglich (falls sich die Ausnehmerin keine Kuh mehr halten kann).

Dienstleistungen

- Verbringen des Brennmaterials in die Schupfe, dieses gebrauchsfähig zerkleinern,
- sämtliche Fuhren, Hand- und Zugarbeiten zur Bewirtschaftung des restlichen Grundbesitzes im Ausmaß von 90 ar, Düngen und Bebauen,
- Spritzen der Weingärten und sonstige Weingartenarbeiten,
- ordentliche Betreuung, Pflege und Krankenwartung,
- Zubereitung von Mahl- und Jausenzeiten,
- das Reinigen und Ausbessern von Kleidung und Wäsche,
- Aufräumen und Instandhalten der Ausnahmswohnung,
- die Beistellung von Arzt und Medikamenten (die Kosten hierfür sowie die Spitalskosten tragen die Übernehmer nur im Falle von Missernten, so die Ausnehmerin sie nicht selbst leisten kann).

Nebenabrede

- Rückübertragung der Vertragsliegenschaft und der von Maria Blauensteiner (1895-1967) übergebenen Grundstücke auf Kosten der Übernehmer, sollte der kriegsvermisste Franz Blauensteiner doch noch heimkehren. Als Besicherung wurde ein Belastungs- und Veräußerungsverbot vermerkt.

Erste Seite

Veräußerungsanzeige erstattet

am 20. Jänner 1954.

Dr. Adolf Müller öfftl. Notar eh.

1222/54

St./

Geschäftsabl: 4/54.

Ausfertigung



Notariats-Akt.



Doktor Adolf Müller, öffentlichem Notar in Retz in Niederösterreich sind in meiner Amtskanzlei daselbst Kirchenstrasse Nummer 6 erschienen die eigenberechtigten, mir persönlich bekannten Parteien und zwar: - - - - - Herr Otto Blauesteiner, Landwirt in Rohrendorf Nummer 42, Bräutigam und - - - - - Fräulein Maria Riegler, Wirtschaftsbesitzerstochter in Rohrendorf Nummer 48, und - - - - - Frau Marie Blauesteiner, Landwirtin in Rohrendorf Nummer 42, Mutter des Bräutigams und - - - - - die Ehegatten Herr Johann und Frau Katharina Riegler, Landwirte in Rohrendorf Nummer 48, Eltern der Braut - - - - - und es haben die genannten Brautleute unter Beitritt der Mutter des Bräutigams und der Eltern der Braut vor mir Notar folgende - - - - - Ehepakete - - - - - errichtet und zu Akt gegeben. - - - - - Erstens: Die Brautleute Herr Otto Blauesteiner und Fräulein Maria Riegler vereinbaren und errichten hiemit über ihr ganzes Vermögen, welches sie derzeit ./.

besitzen oder in Zukunft erwerben oder ererben werden, eine allgemeine, bereits unter Lebenden wirksame Gütergemeinschaft.

Zweitens: In diese vereinbarte Gütergemeinschaft bringt die Braut Fräulein Maria R i e g l e r eine Fahrnissepausstattung an Kleidung, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenständen, die sie bereits besitzt und die zu Versteuerungszwecken auf 2.000 S in Worten: zweitausend Schillinge bewertet wird. - - - - -

Ausserdem erhält die Braut von ihren Eltern eine Einrichtung, welche zu Versteuerungszwecken auf 5.000 S in Worten: fünftausend Schillinge bewertet wird und welche ihr von den Eltern hiezu zugesichert wird. - - - - -

Drittens: Die Ehegatten Herr Johann und Frau Katharina RIEGLER übergeben hiezu ihrer Tochter Fräulein Maria R i e g l e r und deren Bräutigam Herrn Otto B l a u e n s t e i n e r und zwar als ein ihrer Tochter hiezu bestelltes Heiratsgut mit der Bestimmung, dass der wirkliche Wert hievon derselben in ihren künftigen väterlichen und mütterlichen Erb- oder Pflichtteil angerechnet -- werde und die Letzteren übernehmen hiezu von den Ehegatten Riegler, die folgenden, denselben gehörigen, der Landwirtschaft dienenden Liegenschaften und zwar: - - - - -

- a) abzuschreiben von Grundbuch Pulkau EZ.693, Grundstücke 2266, -
2267 Acker in Gerichtsacker, - - - - -
- b) abzuschreiben von Grundbuch Pulkau EZ,2398, Grundstück 2268/2 -
2269/2 Acker in Gerichtsacker, - - - - -
- c) abzuschreiben von Grundbuch Rohrendorf EZ.127, Grundstück 495/2
Acker und Weingarten, jetzt zur Gänze Acker in Edelbergen, - -
welche Liegenschaften ein Gesamtausmass von: 1 ha 46 ar 88 m2 und
einen einfachen Einheitswert von: 2.570.-- S in Worten: zweitausend-
fünfhundertsiebzig Schillinge laut AZ.115 I 34 des Finanzamtes Hol-
labrunn haben - - - - -

und die Übernehmer nehmen diese Heiratsgutsbestellung hiezu dankend an und sind mit der bedungenen Anrechnung einverstanden. - - -

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der Vertragsliegenschaften seitens der Übergeber in das Eigentum, den Besitz und Genuss der Übernehmer mit Vorteil und Last, Gefahr und Zufall erfolgt mit - -
Fertigung dieses Vertrages. Die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in Ansehung der Vertragsliegenschaften haben die Übernehmer vom 1. Jänner 1955 an zu tragen. - - - - -

Die Übergeber haften nicht für ein bestimmtes Ausmass oder für .y.

eine sonstige besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaften, wohl aber für die vollkommene Satz und Lastenfreiheit derselben. -- Die Übergeber erteilen ihre Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die beiden Übernehmer je zur Hälfte auf die Vertragsliegenschaften im Grundbuche.-----

Viertens; Der Bräutigam Herr Otto B l a u e n s t e i n e r bringt in die vereinbarte Gütergemeinschaft eine Fahrnissenausstattung an - Kleidung, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenständen, die zu Versteu- erungszwecken auf 2.000 S in Worten: zweitausend Schillinge bewertet wird.-----

Ausserdem besitzt und bringt in die Gütergemeinschaft der Bräutigam den ihm gehörigen ein Drittel Anteil an der Liegenschaft:----- Grundbuch Rohrendorf EZ.382, Grundstück 936 Acker in Uhrdäcker, im Ganzausmasse von: 9 ar 93 m2 und mit einem einfachen Einheitswertan- teil von: 48.-- S in Worten: achtundvierzig Schillinge----- und es erteilt hiemit der Bräutigam Herr Otto B l a u e n s t e i n e r auf Grund der eingangs dieses Vertrages vereinbarten allgemeinen Güter- gemeinschaft unter Lebenden seine Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes auf eine Hälfte des vorbezeichneten Liegenschaftsan- teiles für seine Braut und künftige Gattin Maria R i e g l e r im Grundbuche.-----

Frau Marie B l a u e n s t e i n e r übergibt hiemit ihrem Sohne Herrn Otto B l a u e n s t e i n e r und dessen Braut Fräulein Maria R i e g l e r und die Letzteren übernehmen hiemit zu gleichen Teilen von der Ersteren, die derselben gehörige Landwirtschaft in Rohrendorf Nummer 42 mit den folgenden Liegenschaften:-----

- a) eingetragen in Grundbuch Rohrendorf EZ.42, Haus Nr. 42, Grundstück 44 Acker in Pflanzsteigen, 183 Bauarea Ortsried,-----
- b) Grundbuch Rohrendorf EZ.280, Grundstück 858/40 Garten in Sonnleiter
- c) Grundbuch Rohrendorf EZ.568, Grundstück 218 Acker, 219 Weingarten jetzt Acker, 220 Acker in Schmallissen, samt dem darunter befind- lichen Rübenkeller,-----
- d) abzuschreiben von Grundbuch Rohrendorf EZ.794, Grundstück 578, 579 Acker in Teichfeld, 1159 Acker in Postfeld,-----
- e) ein Keller ohne Grundbucheinlage auf der Dietmannsdorferstrasse - samt dazugehörigen Presshaus,-----

welche Liegenschaften ein Gesamtausmass von: 2 ha 45 ar 83 m2 haben und übergeben werden samt allem bei dieser Wirtschaft befindlichen - lebenden und toten Wirtschaftsinventar mit Ausnahme einer Kuh, ./.

welche im Eigentume der Übergeberin verbleibt. - - - - -

Die übergebenen Liegenschaften haben einen einfachen Einheitswert von: 8.850 S in Worten: achttausendachthundertfünfzig Schillinge des Finanzamtes Hollabrunn laut AZ. 115 I 31 . - - - - -

Die Übergeberin bedingt sich hiemit zum einzigen Entgelte für die Vertragsliegenschaften auf ihre ganze Lebenszeit die folgenden Ausgedingsrechte aus, zu deren Leistung und beziehungsweise Duldung - sich hiemit die Übernehmer zur ungeteilten Hand für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze der Vertragsliegenschaften zum Vertragsentgelte und ohne ein sonstiges Entgelt verpflichten, wie folgt: - -

1) die Übergeberin hat das Recht der Wohnung und Benützung des neu gebauten Zimmers gegenüber der Eingangstüre, das Recht der Mitbenützung der Küche zum Selbstkochen und Mitkochen, das Recht der Mitbenützung des Stalles mit einem Stand für eine Kuh, das Recht der Mitbenützung der Waschküche, des Dachbodens, des Hausbrunnens, und des Hausabortes, das Recht der Mitbenützung der Scheune zum Einlagern der Fehsung, ferner das Recht der Mitbenützung der Holzschupfe, das Recht des freien Umganges im Hause, sowie das Recht des freien Aus- und Einganges, Zu- und Abganges, bezüglich aller Ausnahmslokalitäten, Gründe und Gegenstände und das Recht ihre Angehörigen und Bekannten zu sich auf Besuch in die Ausnahmewohnung kommen zu lassen und ihre Angehörigen bei sich zu beherbergen . - - - - -

Die Übergeberin hat ferner das Recht auf freie elektrische Beleuchtung der Ausnahmewohnung. - - - - -

Die Übergeberin bedingt sich ferner für ihren derzeit kriegsvermissten Sohn Franz Blauensteiner aus, dass derselbe, solange sie lebt, dieselben Wohnungs- Benützungs- und Mitbenützungsrechte, wie sie vorstehend für die Übergeberin ausbedungen wurden, haben soll, dass derselbe also ihren Ausnahm mitbenützen darf und dass demselben auch nach dem Ableben der Übergeberin für die Zeit seines ledigen Standes dieselben Wohnungs- Benützungs- und Mitbenützungsrechte zustehen sollen, wie sie ihr selbst zustanden. - - - - -

2) Die Übergeberin hat von den Übernehmern die vollständige Verköstigung zu allen Mahl- und Jausenzeiten mit gesunder Hausmannskost im Bedarfs- wie im Krankheitsfalle mit der ihrem Zustande entsprechenden besonderen Kost entweder über Tisch mit den Hausbesitzern oder über ihren Wunsch auch in ihr Ausnahmszimmer verabreicht zu erhalten. - - - - - ./.



Sollte die Übergeberin aus der Naturalverpflegung bei den
 sitzern ausscheiden wollen, was ihr freisteht, so hat dieselbe künf-
 tig an Stelle dieser Verköstigung vom Tage des Austrittes daraus auf
 ihre ganze Lebenszeit im Vorhinein und bis zur nächsten Fälligkeit -
 verhältnismässig die folgenden Naturalien in guter Art und Menge in
 ihre Ausnahmewohnung gestellt zu erhalten und zwar: - - - - -

jährlich einhundertfünfzig Kilogramm Weizen, einhundertfünfzig Kilo-
 gramm Korn, dreihundert Kilogramm Speisekartoffel, alles reingeputzt
 marktfähige Ware, und zwar jährlich nach der Ernte, also bis längste
 Allerheiligen, ferner jährlich zur kalten Jahreszeit um Weihnachten
 herum ein fettgefüttertes junges Schwein im Weidnergewichte von ein-
 hundert Kilogramm, Blut und Innereien ausserdem, ferner jährlich -
 zweihundertfünfzig Stück frischgelegte Hühnereier während der Lege-
 zeit in verhältnismässigen Wochenmengen. - - - - -

Sollte die Übergeberin sich selbst keine Kuh mehr halten, so sind die
 Übernehmer verpflichtet, der Übergeberin täglich einen Liter frisch-
 gemolkene Kuhvollmilch zu leisten. - - - - -

- 3) Die Übernehmer sind ferner verpflichtet der Übergeberin das Brenn-
 material, das sie sich auf ihre eigenen Kosten anschaffen wird, in -
 die Holzschupfe zu schaffen und gebrauchsfähig zu zerkleinern. - - -
- 4) Die Übernehmer sind verpflichtet, der Übergeberin alle Hand- und Zug-
 arbeiten zur Bewirtschaftung ihres restlichen Eigenbesitzes im Aus-
 masse von 90 ar zu leisten, also diese Grundstücke vollständig zu be-
 wirtschaften und zu bearbeiten, zu düngen und zu bebauen, den Wein -
 garten zu spritzen und alle sonstigen Weingartenarbeiten ordentlich
 und rechtzeitig zu leisten, die Fechsung der Weingärten einzuführen
 und auszuarbeiten und in den übergebenen Keller an der Dietmannsbrfe
 strasse zu schaffen. Die Übernehmer sind verpflichtet der Übergeberin
 alle Wirtschaftsfuhren, insbesondere Holz- Mühl- und Lagerhausfuhren
 und etwaige persönliche Fuhren ordentlich und rechtzeitig zu leisten
- 5) Die Übergeberin hat ferner das Recht der Mitbenützung des Presshause
 samt Keller in der Dietmannsdorferstrasse und der Mitbenützung der
 Presse und des Fassgeschirres zu ihrem Bedarfe. - - - - -
 Die Übergeberin bedingt sich ferner für ihren vermissten Sohn Franz
 Blauensteiner, falls derselbe heimkehren sollte, solange er in dem
 Hause Nummer 42 in Rohrendorf wohnt, das Recht aus, gleichfalls das
 Presshaus samt presse und den Keller, sowie das nötige Fassgeschirr
 mitbenützen zu dürfen. - - - - -
 Desgleichen bedingt sich die Übergeberin für ihre Tochter Adele ./.

P i n z o l i t s c h das Recht der Mitbenützung des Press-
hauses und Kellers samt Presse und zum Einfüllen für ein Fass
aus und zwar solange dieselbe den Weingarten in Sonnleiten be-
sitzt; - - - - -

6) Die Übernehmer sind verpflichtet der Übergeberin die ordentli-
che Betreuung, Pflege und Krankenwartung, insbesondere die Rei-
nigung und Ausbesserung von Kleidung und Wäsche, das Aufräumen
und Instandhalten der Ausnahmswohnung und die Beistellung des
Arztes und der Medikamente zu leisten, die etwaigen Spitalsko-
sten, sowie die Kosten des Arztes und der Medikamente haben die
Übernehmer nur insoweit zu leisten, als die Übergeberin diese -
Leistungen infolge einer Missernte oder eines sonstigen Unglück-
falles hiezu nicht imstande ist. - - - - -

7) Die Übergeberin bedingt sich weiters aus, dass die Übernehmer ver-
pflichtet sind, falls der Sohn der Übergeberin namens Franz - -
Blauensteiner, welcher derzeit kriegsvermisst ist, noch heim -
kehren sollte, an denselben die Vertragsliegenschaft Grundbuch
Rohrendorf EZ. 568, Grundstücke 218, 219, 220 in Schmallissen -
rückzuübertragen und zwar unentgeltlich auf Rechnung seines müt-
terlichen Erb- oder Pflichttheiles. - - - - -
Zur Sicherung dieser Rückübertragung bedingt sich die Übergeberin
das Veräußerungs- und Belastungsverbot hinsichtlich dieser Lie-
genschaft zu ihren Gunsten im Grundbuche aus. - - - - -

Den allfälligen Mehrwert der Vertragsliegenschaften über die bedun-
genen Entgelte widmet die Übergeberin dem Übernehmer auf Rechnung --
seines mütterlichen Erb- oder Pflichttheiles und der Übernehmer nimmt
diese Zuwendung hiemit dankend an und ist mit der bedungenen Anrech-
nung einverstanden. - - - - -

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der Vertragsliegenschaften -
seitens der Übergeberin in das Eigentum, den Besitz und Genuss der
Übernehmer mit Vorteil und Last, Gefahr und Zufall erfolgt mit der -
Verhelichung der beiden Übernehmer miteinander. - - - - -

Die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in Ansehung der Ver-
tragsliegenschaften haben die Übernehmer vom 1. Jänner 1954 an zu -
tragen. - - - - -

Die Übergeberin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmass oder für eine
sonstige besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaften, wohl -
aber für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit derselben. - - - -

Die Übergeberin erteilt ihre Einwilligung zur Einverleibung des ./.

Eigentumsrechtes für die beiden Übernehmer je zur Hälfte auf die -
Vertragsliegenschaften im Grundbuche. - - - - -
Die Übernehmer bewilligen, dass auf der Vertragsliegenschaft Grund-
buch Rohrendorf EZ.42 die lebenslänglichen und unbeschränkten - -
Wohnungs- Benützungs- Mitbenützungs- und Ausgedingsrechte gemäss Ab-
satz Viertens 1.) dieses Vertrages und dass auf sämtlichen Vertrags-
liegenschaften die lebenslänglichen und unbeschränkten Ausgedings-
rechte gemäss Absatz Viertens 2.), 3.), 4.) und 6.) dieses Vertrages
und ferner, dass auf der Vertragsliegenschaft Grundbuch Rohrendorf
EZ.568 das Veräusserungs- und Belastungsverbot zu Gunsten der Über-
geberin im Grundbuche einverleibt werde, ferner, dass auf der Ver-
tragsliegenschaft Grundbuch Rohrendorf EZ.42 Haus Nr. 42 die - - -
Wohnungs- Benützungs- Mitbenützungs- und Ausgedingsrechte gemäss -
Absatz Viertens 1.) dieses Vertrages für Franz B l a u e n s t e i -
n e r auf die Zeit seines ledigen Standes im Grundbuche einverleibt
werden. - - - - -

Fünftens: Die Rechtswirksamkeit der sämtlichen Bestimmungen dieses
Vertrages ist davon abhängig, dass die beabsichtigte Verehelichung
der vertragsschliessenden Brautleute miteinander tatsächlich erfolgt

Sechstens: Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages
verbundenen Kosten und Steuern jeder Art tragen die vertragsschlies-
senden Brautleute miteinander. - - - - -

Siebtens: Sämtliche Vertragsparteien versichern an Eidesstatt, dass
sie nicht zu den im § 17 Absatz (2) und (3) des Nationalsozialisten-
gesetzes vom 6. Feber 1947 aufgezählten Personen gehören, durch - -
ihre eigenhändigen Unterschriften. - - - - -

Die Parteien sind einverstanden, dass Ausfertigungen von diesem -
Vertrage jedem von ihnen über Verlangen auch wiederholt erteilt --
werden können. - - - - -

Hierüber wurde von mir Notar dieser Notariatsakt aufgenommen, den
Parteien vorgelesen, von ihnen vollinhaltlich genehmigt und schon
von ihnen vor mir Notar unterschrieben. - - - - -

R e t z , am elften J ä n n e r Eintausendneunhundertvierundfünf-
zig, 1954. - - - - -

Johann R i e g l e r e.h. - - - - -
Katharina R i e g l e r e.h. - - - - -
Marie B l a u e n s t e i n e r e.h. - - - - -
Otto B l a u e n s t e i n e r e.h. - - - - -
Maria R i e g l e r e.h. - - - - - ./,

Dr. Adolf Müller öffentl. Notar e.h. - - - - -
Siegel: Dr. Adolf Müller öffentlicher Notar Retz N.Ö.

Diese für Herrn Otto Blauensteiner bestimmte
Ausfertigung stimmt mit der in meinen Akten zur Geschäfts-
zahl: 4/54 erliegenden, aus zwei Bogen bestehenden, der -
erste Bogen mitsechshundneunzig Schillinge und der zweite Bo-
gen mit sechs Schilling gestempelten Urschrift vollkommen --
überein. - - - - -
R e t z , am einundzwanzigsten J ä n n e r Eintausendneun-
hundertvierundfünfzig, 1954. - - - - -



Handwritten signature in blue ink, possibly "Hinterhofer".

B. P 61/38
58

Die in den Ehepakten vom 11. Jänner 1954 im Absatz
Viertens mit den Beschränkungen zu Gunsten des k.v.m. ~~und~~
Blauensteiner enthaltene Liegenschaftsübergabe
wird in Ansehung des kriegsvermissten Franz Blauensteiner
pflugschaffebehördlich genehmigend zur Kenntnis genommen.



Bezirksgericht Retz
Abt. 1 am 22.5.1954

Handwritten signature in blue ink, possibly "Hinterhofer".